presserat

Ermordetes Mädchen im Bild gezeigt

Foto in der Todesanzeige rechtfertigt nicht die Veröffentlichung

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Ich habe das Mädchen umgebracht“ über den Mord an einer Zwölfjährigen. Opfer und Täter werden im Bild gezeigt. Der Täter wird mit vollständigem Vornamen und abgekürztem Nachnamen sowie seinem Alter präsentiert. Eine Leserin sieht die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Opfer und Täter seien erkennbar. Auch hätte die Redaktion nicht Ort und Zeitpunkt der Trauerfeier für die Ermordete nennen dürfen. Damit sei der Schutz der Gefühle der Trauernden nicht mehr gewährleistet. Die Beschwerdeführerin sieht in dem Beitrag auch einen Fall von Sensationsberichterstattung. Zu der Beschwerde nimmt der Justitiar der Zeitung Stellung. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung habe der Täter den Mord an dem Mädchen bereits gestanden. Das außergewöhnliche Verbrechen habe die Bevölkerung in ganz Deutschland erschüttert. Damit habe ein überragendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestanden. Der Rechtsvertreter der Zeitung hält die Abbildung des Mädchens für ausnahmsweise zulässig, weil dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit keine schutzwürdigen Interessen entgegenstünden. Die Eltern hätten eine Todesanzeige mit einem Porträtfoto ihrer Tochter veröffentlicht. Dieses Bild lasse das getötete Mädchen deutlich besser erkennen als das in der Online-Ausgabe veröffentlichte Foto. Auch die Darstellung des geständigen Täters verstoße nicht gegen presseethische Grundsätze. Der Mann sei durch die Darstellung mit unkenntlich gemachtem Foto und abgekürztem Namen nicht identifizierbar. Die Veröffentlichung der Details zur Trauerfeier sei durch die Angaben in der Todesanzeige gedeckt. Im Bericht, der sich auf die eigentliche Tat konzentriert habe, sei die Trauerfeier nur am Rande erwähnt worden. Von einer unangemessenen Darstellung im Sinne der Kodex-Bestimmung zum Komplex Sensationsberichterstattung könne demnach keine Rede sein.

Die Beschwerde ist begründet. Der Beschwerdeausschuss spricht gegen die Zeitung wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.2, eine öffentliche Rüge aus. Opfer von Gewaltverbrechen – und hier vor allem Minderjährige - genießen besonderen Schutz. Das Argument der Zeitung, die Familie habe in der Lokalzeitung eine Todesanzeige mit Bild veröffentlicht, lässt der Presserat nicht gelten. Aus einer Todesanzeige in einem anderen Medium, die sich an einen kleineren Personenkreis wendet, lässt sich nicht auf eine grundsätzliche Einwilligung zu einer identifizierenden Abbildung schließen. Die genaue Nennung von Ort und Zeit der Trauerfeier für das Mädchen ist hingegen zulässig. Es handelt sich um eine öffentliche, von den Eltern durch die Traueranzeige verbreitete Information. Diese sachliche Information ist nicht

geeignet, die Privatsphäre des Mädchens oder seiner Angehörigen zu verletzen. Das Foto des Mörders mit unkenntlich machenden Augenbalken zu zeigen, ist pressethisch vertretbar und verstößt nicht gegen die Ziffer 8 des Pressekodex. (0120/14/1)

Aktenzeichen:0120/14/1
Veröffentlicht am: 01.01.2014
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: öffentliche Rüge